

# Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der cericom GmbH

Fassung vom Juni 2020

## I. ALLGEMEINER TEIL

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, für Angebote und sämtliche Verträge bzw. Lieferungen und Leistungen betreffend Maschinen, Ausrüstungen, Softwarelizenzen und Sourcedienstleistungen zwischen der CERICOM GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „CERICOM“) und dem Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“). Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als CERICOM ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt im jeden Fall, beispielsweise auch dann, wenn CERICOM in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos liefert oder leistet.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von CERICOM maßgebend.
- 1.4. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten die AGB, selbst ohne besonderen Hinweis darauf.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Auftraggebers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang beim Auftragnehmer anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung).
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Auftragnehmers.
- 2.3. Stornierungen von Verträgen sind nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Etwaig anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 3. LIEFERKONDITION UND VERPACKUNG

- 3.1. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt die Ware als "Ab Werk" (EXW) des Auftragnehmers oder seiner Sublieferanten verkauft.
- 3.2. Die Verpackung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware am Weg zum Bestimmungsort zu vermeiden.

### 4. LIEFERFRIST/LIEFER- UND ANNAHMEVERZUG

- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - a) Datum der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber und CERICOM;
  - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen, finanziellen und sonstigen Pflichten;
  - c) Datum, an dem CERICOM die etwaig vereinbarte Anzahlung erhält und eine etwaig vereinbarte, vom Auftraggeber beizubringende Zahlungssicherstellung zugunsten des Auftragnehmers eröffnet ist. Der Eintritt des Lieferverzuges des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung

durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät CERICOM in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt nach einer Frist von einem Monat für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,3% des Nettopreises (des Lieferwertes) der verspätet gelieferten Ware, insgesamt höchstens 3% des Nettopreises (des Lieferwertes) der verspätet gelieferten Ware. CERICOM bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte des Auftraggebers gemäß Abschnitt 9 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

- 4.2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet, und um den Zeitraum, in dem CERICOM durch Umstände, die CERICOM nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Liefer- und Leistungsfristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Auftraggeber vertragswidrig eine Mitwirkungshandlung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
- 4.3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung des Auftragnehmers aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretende Gründe, so ist CERICOM berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben seitens CERICOM unberührt.

### 5. PREISE

Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ohne Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben. Verpackungs- und Lieferkosten, Montage-, Schulungs- sowie Anreisekosten und Kundendienstleistungen werden gesondert verrechnet, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

### 6. ZAHLUNG

- 6.1. Sind keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, so sind Zahlungen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Leistung fällig, sofern die Leistung bereits erbracht wurde. CERICOM ist jedoch, auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt CERICOM spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 6.2. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

### 7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenwärtig und künftig bestehenden offenen Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.
- 7.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

Der Auftraggeber hat CERICOM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändung) auf die CERICOM gehörenden Waren erfolgen.

- 7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist CERICOM berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; CERICOM ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf CERICOM diese Rechte nur geltend machen, wenn CERICOM dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.4. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf unter (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall geltend ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Auftragnehmers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei CERICOM als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt CERICOM Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gelten für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber hiermit insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils zugunsten CERICOM gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an CERICOM ab. CERICOM nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 7.2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben CERICOM ermächtigt. CERICOM verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber CERICOM nachkommt, kein Mangel an der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers vorliegt und CERICOM den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 7.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann CERICOM verlangen, dass der Auftraggeber die an CERICOM abgetretene Forderung und deren Schuldner gegenüber CERICOM bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist CERICOM in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
  - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheit, die CERICOM zustehenden Forderungen um mehr als 10%, wird CERICOM auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheit nach der Wahl von CERICOM freigeben.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG

### GEWÄHRLEISTUNG FÜR MASCHINEN

- 8.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Vorhandene Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich, nach Ablieferung, schriftlich zu beanstanden. Andernfalls gilt die Ausrüstung als genehmigt. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 8.3. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, soweit diese auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung und

üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch CERICOM erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Auftraggebers oder Dritten.

### GEWÄHRLEISTUNG FÜR SOFTWARE

- 8.4. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.5. CERICOM gewährleistet die Übereinstimmung der Software mit den Softwarespezifikationen und den vertraglich vereinbarten Änderungen der Software. CERICOM gewährleistet auch, dass die Programme mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt wurden. Dennoch kann nach dem derzeitigen Stand der Technik das Vorhandensein von Mängeln und Funktionsstörungen an der Software nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass ein unterbrechungs- oder fehlerfreier Betrieb ausdrücklich nicht gewährleistet wird.
- 8.6. CERICOM haftet nicht für Ansprüche, die auf die Verwendung einer nicht aktuellen oder geänderten Software zurückzuführen sind, wenn diese durch Verwendung der freigegebenen aktuellen Version vermeidbar gewesen wären.
- 8.7. Die Gewährleistung entfällt, wenn ein Fehler darauf beruht, dass der Auftraggeber oder Dritte die Software ohne Zustimmung von CERICOM verändert oder unsachgemäß benutzt haben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software zum Zeitpunkt der Übernahme unverzüglich auf Mängel oder Falschliefereien zu prüfen.

## 9. HAFTUNG

- 9.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich nachfolgender Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet CERICOM bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Auf Schadensersatz haftet CERICOM – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CERICOM nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3. Die sich aus Ziffer 9.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden CERICOM nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit CERICOM einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn CERICOM die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 10. SELBSTVERANTWORTUNG UND MITWIRKUNGS-PFLICHTEN

Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag zwischen CERICOM und dem Auftraggeber angeführt sind, gelten als nicht vereinbart und der Auftraggeber hat kein Recht diese zu verlangen und trägt selbst die Verantwortung.

## 11. HÖHERE GEWALT

- 11.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung befreit, wenn sie durch ein für die Parteien unvorhersehbares

und unabwendbares Ereignis („Höhere Gewalt“) daran gehindert werden.

- 11.2. Termine oder Fristen, die aufgrund Höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.
- 11.3. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Auftraggeber und Auftragnehmer eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, können beide Parteien ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und eine Einigung bezüglich der abwicklungstechnischen Auswirkungen und entstandenen Kosten anstreben.

## 12. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

- 12.1. Der Auftragnehmer speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers nur im Einklang mit den geltenden deutschen und europäischen Gesetzen.
- 12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche von CERICOM erhaltene oder zugänglich gemachte Daten und Informationen geheim zu halten, nur für den Zweck dieses Vertrags zu nutzen und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CERICOM nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die dem Auftraggeber nachweislich bereits vor Mittelung durch den Auftragnehmer bekannt waren, die der Auftraggeber rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden.

## 13. VERJÄHRUNG

- 13.1. Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 13.2. Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß der Ziffern 9.1 und 9.2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 13.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde  
(i) mit der Ablieferung und Übergabe (wenn weder Montage noch Abnahme vereinbart sind);  
(ii) bei Ablieferung mit Montage ab Beendigung der Montage oder  
(iii) mit der Abnahme, wenn eine Abnahme der Lieferung oder Lieferung mit Montage vereinbart wurde.

## 14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages ungültig, undurchsetzbar, unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## 15. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 15.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem unter diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Kassel. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist jedoch nach seiner freien Wahl auch dazu berechtigt, die sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gerichte anzurufen.
- 15.3. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- 15.4. Für alle Lieferungen von Ersatzteilen sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Ersatzteile der CERICOM-Gruppe anwendbar. Für alle Service- und Wartungsverträge kommen außerdem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CERICOM für Service- und Wartungsverträge zur Anwendung.

## II. MASCHINEN

### 1. PLÄNE, UNTERLAGEN UND SCHUTZRECHTE

- 1.1. Pläne, Skizzen, Präsentationen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen sowie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum von CERICOM. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit schriftlicher Zustimmung von CERICOM erfolgen.
- 1.2. Alle Rechte an von CERICOM gefertigten Werkzeugen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, Skizzen, Präsentationen, etc. insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich CERICOM zu.
- 1.3. Plan/Layout/technische Zeichnungsausführungen, -vorgaben, -angaben, -maße, -details und -werte von CERICOM sind essentielle Voraussetzungen für die Sicherheit, Installation, Inbetriebnahme und Funktionalität, weshalb der Auftraggeber diese jedenfalls entsprechend vorzubereiten (zB ausreichende Fundamenterrichtung) und einzuhalten hat.

### 2. INSTALLATION, INBETRIEBNAHME UND HOCHFAHRPHASE („MONTAGE“) UND ABNAHME

- Wenn die Montage und Abnahme der Ausrüstung vereinbart wurden, gilt Folgendes:
- 2.1. Die Montage der Ware darf nur in Anwesenheit von Fachpersonal oder durch autorisierte Techniker von CERICOM erfolgen.
- 2.2. Der Auftraggeber hat rechtzeitig sämtliche Vorkehrungen für eine reibungslose Montage zu treffen. Darunter fällt auch die Vorbereitung der Halle für den ordnungsgemäßen Betrieb.
- 2.3. Die für den Betrieb der gelieferten Ausrüstung verantwortlichen Mitarbeiter des Auftraggebers müssen sich einer von CERICOM durchzuführenden Maschineneinweisung und Schulung unterziehen und erhalten einen Schulungsnachweis.
- 2.4. Im Falle einer Montage der Ware durch CERICOM oder einen beauftragten Dritten, ist nach deren Abschluss und Übergabe an den Auftraggeber eine Abnahmeprüfung vorzunehmen und in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen. Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Ein wesentlicher Mangel, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt auch dann vor, wenn nicht alle Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb der Ware erforderlich sind, spätestens bei der Abnahme vorgelegt werden. Nimmt der Auftraggeber die im Wesentlichen mangelfreie fertig gestellten Leistungen des Auftragnehmers trotz eines entsprechenden Verlangens nicht förmlich ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware oder durch ein sonstiges Verhalten des Auftraggebers, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.

## III. SOFTWARE

### 1. INHALT DER LIZENZ (NUTZUNGSBEDINGUNGEN)

- 1.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht exklusive, zeitlich unbegrenzte Recht eingeräumt, die gelieferte Software bzw. ihre einzelnen Komponenten einschließlich ihrer

Dokumentation in unveränderter Form auf der dafür bestimmten Ausrüstung zu nutzen.

- 1.2. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Anpassungen der Software oder die Einbindung in eine nicht von CERICOM stammende Software dürfen ausnahmslos nur nach Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung durch CERICOM erfolgen. Das Quellcode ist vom Lieferumfang ausnahmslos nicht umfasst. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht entfernt werden.
- 1.3. Installations-, Einweisungs-, Schulungs-, Beratungs-, Service- oder Wartungspflichten für Software bestehen nur bei besonderer Vereinbarung
- 1.4. Kopien dürfen nur für Archiv- oder Backupzwecke angefertigt werden. Alle Urheber- und sonstigen Rechte von CERICOM erstrecken sich auch auf diese Kopien.

## **2. ÜBERTRAGUNG UND ABTRETUNG**

- 2.1. Die Weitergabe der Software und die Abtretung der Lizenz sind verboten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber hat bei der Weitergabe der Software alle noch bestehenden Kopien der Software zu löschen und jeglichen weiteren Gebrauch der Software zu unterlassen.

## **3. SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE**

Der Auftragnehmer haftet nicht für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen, die darauf beruhen, dass CERICOM-Software in einer nicht in CERICOM-Publikationen beschriebenen Weise verwendet oder mit nicht von CERICOM gelieferten Produkten eingesetzt wird. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine derartige Verwendung der CERICOM-Software jedenfalls einen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen darstellt.

## **4. SOFTWAREEINGRIFFSRECHT BEI VERTRAGSVERLETZUNG**

Die Einräumung der Lizenzrechte erfolgt unter dem Vorbehalt der Erfüllung aller vertraglichen Pflichten des Auftraggebers (zB Zahlungsverpflichtungen aus einem Maschinenkauf inklusive Software Lizenzerwerb oder auch Zahlungsverpflichtungen aus einem bloßen Lizenzerwerb). Der Auftragnehmer ist nach formloser Ankündigung und nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers berechtigt, in die Softwarenutzung und -funktionalität einzugreifen und diese zu beschränken, sollte der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer verletzen.